

Satzung der Röttinger Blasmusik, Musikverein Röttingen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet. Damit soll sowohl die weibliche als auch die männliche Form beinhaltet sein

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Röttinger Blasmusik Musikverein Röttingen.
- 2) Er hat den Sitz in Lauchheim-Röttingen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von satzungsmäßigen Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied ist, wer in der Kapelle musikalisch mitwirkt bzw. an den Auftritten unmittelbar beteiligt ist oder Mitglied des Vorstandes und Ausschusses ist.
- 3) Passives Mitglied ist, eine fördernde Person die dem Verein auf andere Art verbunden ist.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- 5) Wer in besonders schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuscheidenden, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 7) Die aktiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8) Die passiven Mitglieder sind beitragspflichtig, die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 9) Für die musikalische Ausbildung wird eine Aufwandsentschädigung erhoben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Ausschuss festgelegt.
- 10) Ehrungen von Mitgliedern

- a) Ehrungen von Mitgliedern werden nach den Ehrungsvorschriften des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg durchgeführt.
- b) Auf Wunsch und Mitteilung des zu Ehrenden bzw. einer beauftragten Person werden bei folgenden Anlässen kostenfrei Ständchen gespielt bzw. wird musiziert.
 1. Bei aktiven Mitgliedern:
 - an runden Geburtstagen nach Vollendung des 40. Lebensjahres,
 - an Geburtstagen 70 Jahre, 75 Jahre, 80 Jahre, 85 Jahre, ab 90 Jahre jährlich
 - an Hochzeiten und Jubiläumshochzeiten ab der goldenen Hochzeit
 - zur Beerdigung.
 - Nachruf im Stadtanzeiger
 2. Bei passiven Mitgliedern:
 - an Geburtstagen 70 Jahre, 75 Jahre, 80 Jahre, 85 Jahre, ab 90 Jahre jährlich,
 - Nachruf im Stadtanzeiger.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder haben folgende Rechte
 - a) Mitwirkung an Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss jeweils festgelegten Bedingungen
 - b) Stimm- und aktives Wahlrecht bei der Hauptversammlung. Das passive Wahlrecht beschränkt sich auf Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Vorschlags- und Beschwerderecht.
- 2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Übungsabenden (Proben) und an den Veranstaltungen mitzuwirken. Im Falle der Verhinderung ist eine

Entschuldigung bei einer vom Vorstand benannten Stelle erforderlich.

- 3) Die passiven Mitglieder sind angehalten, bei den Veranstaltungen mitzuwirken oder den Verein anderweitig zu unterstützen.
 - a) Stimm- und aktives Wahlrecht bei der Hauptversammlung. Das passive Wahlrecht beschränkt sich auf Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Vorschlags- und Beschwerderecht.
- 4) Ehrenmitglieder haben
 - a) Stimm- und aktives Wahlrecht bei der Hauptversammlung.
 - b) Vorschlags- und Beschwerderecht.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Zum Ehrenmitglied kann auch ernannt werden, wer mindestens 40 Jahre aktiv bei der Röttinger Blasmusik Musikverein Röttingen mitgewirkt hat.
- 3) Ehrenmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6

Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind;
 - a) die Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Ausschuss
- 2) Für die Musikpflege
 - d) der Dirigent

e) Vizedirigent

- 3) Für seine Verwaltung hat er
 - f) den Kassierer
 - g) den Schriftführer
 - h) zwei Kassenprüfer

§ 7

Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar im 1. Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher
 - a) durch öffentliche Bekanntmachung (Stadtanzeiger) unter Angabe der Tagesordnung oder
 - b) durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorstand schriftlich zu richten. Für Anträge des Vorstandes oder Ausschusses ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- 4) Die Hauptversammlung leitet der aus dem Vorstand benannte Sitzungsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Vorstand.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte

b) die Entlastung des Vorstandes und Kassierers

- c) die Wahl des Vorstandes (siehe § 8, Nr. 1 der Vorstand), der beiden Kassenprüfer und des Ausschusses
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.
- 7) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zugelassen.
 - 8) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 9) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es sich um die Wahl des Vorstandes handelt, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl und Team-Wahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind: mindestens zwei, maximal drei Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer, Personalunion ist nicht zulässig. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütung, sowie den steuerlich zulässigen Einsatz von Aufwendungen.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. BGB (Bürgerliches Gesetz Buch) §26 (Vorstand und Vertretung). Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet diese zu beachten.
- 4) Regelungen für das Innenverständnis
 - a) Die Aufgabenverteilung der Vorsitzenden wird durch die Vorstandsmitglieder organisiert. In einer Vorstandsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zugelassen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand benennt aus seinen Mitgliedern einen Sitzungsleiter der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in allen Rechten und Pflichten.
 - c) Die Kassengeschäfte und deren Verwaltung erledigt der Kassierer.
 - d) Ausgaben und Einnahmen hat er getrennt zu buchen und die Belege laufend zu

nummerieren. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein.

- e) Der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- f) Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, sowie dies nicht von einem anderen Vorstandsmitglied geschieht.
- g) Über die Hauptversammlung und die Ausschusssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Dirigenten oder dessen Stellvertreter
 - c) dem Jugendleiter
 - d) mindestens zwei, maximal drei Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern
 - e) mindestens zwei, maximal drei Beisitzer aus den passiven Mitglieder
- 2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Dirigenten, der nicht gewählt wird. Er beschließt über alle Angelegenheiten,

soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

- 3) Der Ausschuss wird vom Vorstand in regelmäßigen Zeitabständen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstand- und Ausschussmitglieder verlangen.
- 4) Der Ausschuss kann bei Erledigung deren Ämter jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung einsetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach der Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.
- 5) In der Ausschussversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zugelassen.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- 8) Ausschussmitglieder dürfen bei Beratungen und Entscheidungen bei solchen Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten.
- 9) Der Ausschuss wacht über die Einhaltung der Satzung und die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:
 - a) Aufnahme und Ernennung von Mitgliedern
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Feststellung des Voranschlags für das Geschäftsjahr

- d) Beschlussfassung für Ausgaben
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - f) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, mit Antragsstellung an diese.
- 10) Dem Stellvertreter des Dirigenten und dem Jugendleiter können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins durch entsprechenden Ausschussbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nach §3 Nr. 26 EStG ausgezahlt werden.

**§ 10
Satzungsänderungen**

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

**§ 11
Auflösung**

- 1) Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe nach § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in Satzung § 10 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Stadtteil Röttingen zu verwenden hat.

**§ 12
Datenschutzbestimmungen**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf und speichert diese Daten auf einem EDV-System. Personenbezogene Daten, sowie etwaige Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Name, Funktion / Instrument / Status, Eintritts- und Geburtsdatum der unter § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Blasmusikverband Baden Württemberg e.V. / Blasmusikverband Ostalbkreis zu deren satzungsgemäßen Verwendung gemeldet. Aktive Mitglieder mit offiziellen Funktionen, insbesondere der Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und Dirigent, werden zusätzlich mit den Adress- und Kommunikationsdaten, sowie mit der Bezeichnung der Funktion gemeldet. Der Verein meldet weiterhin eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten.
- 3) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur

zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

- 4) Personenbezogene bzw. vereinsbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Finanzverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
- 5) Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ereignisse und besondere Ereignisse des Vereins. Diese Informationen können auch im Internet, insbesondere der Internetseite des Vereins, veröffentlicht werden.

**§ 13
Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.

Unterschriften:

Vorstand - Vorsitzender

Vorstand – Vorsitzender

Vorstand – Vorsitzender

Vorstand - Schriftführer

Vorstand - Kassierer

Lauchheim, den 07.04.2018